

Gemeinde Muggensturm				Beschlussvorschlag			2026/083	
Amt: Hauptamt				Beratungsfolge			Sitzung am	
				Gemeinderat			27.07.2026	
AZ.:							öffentlich	
Beratungsergebnis:								
Bearbeiter: Susanne Volz								
Verfasser: Claus Gerstner								
einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen	Beschlussvor- schlag	Abweichung	Kein Beschluss wird nachgereicht	

Beratung und Beschlussfassung über die künftige Anwendung der Vereinsförderungsrichtlinien für Bau- und Sanierungsmaßnahmen

Im Zuge der diesjährigen Klausurtagung des Gemeinderates/nichtöffentliche Gemeinderatssitzung vom 07.-08.05.2026 hat sich das Gremium dafür ausgesprochen, dass für die Dauer von fünf Jahren die diesbezüglichen Förderungen, welche Freiwilligkeitsleistungen darstellen, ausgesetzt werden. Dies bedeutet, dass, mit Ausnahme des in der Klausurtagung erörterten Antrag (aus Datenschutzgründen erfolgt keine Namensnennung- und Inhaltsbeurteilung), bis 31.12.2031 keine Förderungen für Bau- und Sanierungsmaßnahmen nach den Richtlinien erfolgen.

Haushaltrechtliche Deckung:

Entfällt gemäß Text der Beschlussvorlage bis 31.12.2031.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt analog der Vorberatung aus der Klausurtagung/nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 07.-08.05.2025, dass Förderungen nach den Förderrichtlinien für Bau- und Sanierungsmaßnahmen bis 31.12.2031 ausgesetzt werden. Mit Ausnahme eines einzelnen, in der Klausurtagung/nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung erörterten beabsichtigten Förderantrag erfolgen keine weiteren Förderungen in diesem Zeitfenster.

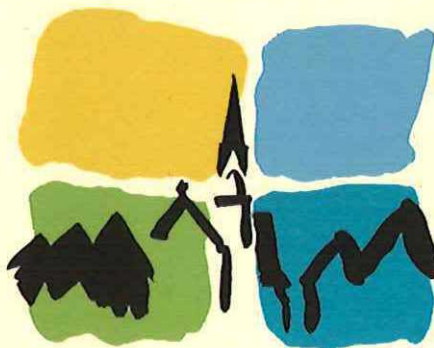
Die Verwaltung wird beauftragt bei entsprechender Beschlusslage des Gemeinderates alle Muggenstürmer Vereine und Vereinigungen schriftlich über diese Beschlussfassung zu informieren. Diese Beschlussfassung ist aus Gründen der prekären Haushaltssituation leider erforderlich, da es sich um eine reine Freiwilligkeitsleistung der Gemeinde handelt.

Anlagen:

Bau- und Sanierungsrichtlinien - aktueller Stand

**Gemeinde Muggensturm
Landkreis Rastatt**

**Vereinsförderungsrichtlinien
für
Bau- und Sanierungsmassnahmen
der
Gemeinde Muggensturm**



MUGGENSTURM

Die Gemeinde auf der Überholspur



I. Allgemeines

Die Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, gerechte und überschaubare Förderung der Bau- und Sanierungsmaßnahmen der Vereine zu erreichen. Die aus den Richtlinien zu entwickelnden Zuschußbeträge können nur im Rahmen der haushaltsmäßig hierfür verfügbaren Mittel gewährt werden, ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

Gefördert werden nur Vereine mit mehr als 25 Mitgliedern aus Muggensturm. Die Vereine müssen bei der Gemeindeverwaltung als Muggenstürmer Verein gemeldet sein.

II. Förderungsfähige Vorhaben

Förderungsfähige Vorhaben sind Vereinsheime, Sportanlagen und dergleichen, die dem Vereinszweck dienen. Gaststätten, Wirtschaftsbereiche, Kegelbahnen und dergleichen werden von der Gemeinde Muggensturm nicht gefördert. Bau- und Sanierungsmaßnahmen, die nicht dem Vereinszweck dienen, werden nicht bezuschußt.

III. Zuschußanträge

III.1. Vorlage der Zuschußanträge

Zuschußanträge sind unterschrieben vom ersten Vorsitzenden vor Beginn der Bau- bzw. Sanierungsmaßnahme bei der Gemeinde Muggensturm einzureichen. Der Verein hat den Zuschußantrag bis spätestens 31.10. des lfd. Kalenderjahres für Baumaßnahmen des kommenden Jahres vorzulegen, so daß die Gemeinde die Möglichkeit hat, im Rahmen der Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplanes für das kommende Jahr einen entsprechenden Haushaltsansatz zu bilden.

III.2. Externe Zuschüsse / Verbandszuschüsse

Der Verein hat sich um Verbandszuschüsse zu bemühen und dies der Gemeinde Muggensturm nachzuweisen. Entschädigungsbeträge an den Verein von Dritten (z.B. Versicherungen, natürlichen oder juristischen Personen) sind der Gemeinde Muggensturm offenzulegen.

III.3. Bau- bzw. Sanierungskosten

Sämtliche entstehende Kosten der Bau- bzw. Sanierungsmaßnahme sind der Gemeinde Muggensturm nachzuweisen. Nachzuweisen sind auch Kosten, die gem. Ziff. II. nicht förderungsfähig sind. Für jede Einzelposition ist vom Verein mindestens ein Alternativangebot mit gleichen Angebotsinhalt vorzulegen.

III.4. Eigenleistung des Vereins

Der Verein ist zur Eigenleistung an der Bau- bzw. Sanierungsmaßnahme verpflichtet. Mit der Einreichung des Zuschußantrages muß der Verein die Höhe der Eigenleistung beziffern und der Gemeinde Muggensturm nachweisen, welche Kosten durch Eigenleistung eingespart bzw. minimiert werden. Die Eigenleistung ist in der Abschlußrechnung mit aufzuführen. Wird im Rahmen der Bau- bzw. Sanierungsausführung die bezifferte Eigenleistung nicht erreicht, so übernimmt die Gemeinde Muggensturm keine diesbezügliche Ausfallzahlungen.

IV. Finanzierbarkeit der Bau- und Sanierungsmaßnahme

IV.1. Eigenkapital

Mit Vorlage des Zuschußantrages muß der Verein sein Eigenkapital bzw. Guthaben der Gemeinde Muggensturm durch aktuelle Bankbestätigungen nachweisen. Die Bankbestätigungen sollen nicht älter als zwei Wochen als der Zuschußantrag sein.

IV.2. Finanzierungsanteil des Eigenkapitals der Vereine

Die Gemeinde Muggensturm fördert nur Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen, wenn der Verein unter Ziff. IV.1. nachweisen kann, daß er mindestens 20% der Gesamtkosten der Bau- bzw. Sanierungsmaßnahme durch Eigenkapital finanzieren kann. Eigenkapital ist nur Barvermögen des Vereins. Eigenleistung o.ä. zählt nicht zum Eigenkapital. Mit dieser Regelung sollen die Vereine vor einer „Überschuldung“ bewahrt werden.

IV.3. Finanzierbarkeitshöhe des Vereins

Die Vereine haben per Bankbestätigung der Gemeinde Muggensturm die maximale finanzierbare Darlehenshöhe nachzuweisen. In diesem Zusammenhang sind die voraussichtlichen Einnahme- und Ausgabebeträge der Vereine vorzulegen. Maßgebend ist das dem Zuschußantrag vorangegangene Kalenderjahr.

V. Zuschußgewährung der Gemeinde Muggensturm

V.1. Zuständigkeit für die Zuschußgewährungen

Zuschußanträge werden nach diesen Richtlinien vom Gemeinderat entschieden.

V.2. Höhe des Zuschusses der Gemeinde Muggensturm

Die Gemeinde Muggensturm bezuschußt Bau- und Sanierungsmaßnahmen gem. Ziff. II. dieser Richtlinie mit max. 50% der Gesamtkosten gem. Ziff. III dieser Richtlinie nach vorheriger Einbeziehung von Verbandszuschüssen, Entschädigungsbeträgen von Versicherungen, natürlichen oder juristischen Personen sowie einer angemessenen Höhe an Eigenleistung des Vereines. Der Höchstbetrag des Zuschusses der Gemeinde Muggensturm beläuft sich je Maßnahme auf € 30.000,00.

V.3. Auszahlung des Zuschusses der Gemeinde Muggensturm / Abschlußrechnung

Der Zuschuß der Gemeinde Muggensturm unter Ziff. 5.2. wird nach Beendigung der Bau- bzw. Sanierungsmaßnahme und nach Vorlage einer entsprechenden Abschlußrechnung ausbezahlt. Die Abschlußrechnung muß sämtliche Kosten, Erstattungen bzw. Zuschüsse Dritter sowie den Betrag der Eigenleistung nachweisen.

Abschlagszahlungen sind möglich. Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall über den Zeitpunkt und die Höhe der Abschlagszahlungen.

VI. Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefälle können auf Antrag vom Gemeinderat Ausnahmen von diesen Richtlinien beschlossen werden.

VII. Bindungsfrist des Zuschusses der Gemeinde Muggensturm

Ein neuer Zuschußantrag für die gleiche Maßnahme ist bei Sportstätten innerhalb von 15 Jahren und bei sonstigen Gebäuden innerhalb von 25 Jahren nach einer Zuschußgewährung der Gemeinde Muggensturm nicht zulässig.

VIII. Schlußbemerkungen

Die Zuschüsse der Gemeinde Muggensturm für Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen sind zweckgebunden. Zuschüsse werden nur an Vereine und nicht an Abteilungen von Vereinen gewährt.

Die Vereine sind verpflichtet, sämtliche erforderliche Unterlagen der Gemeinde Muggensturm, zur Einsicht vorzulegen, die Voraussetzung für die Bewilligung des Zuschusses bilden.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten alle Richtlinien und Beschlüsse des Gemeinderats, die den Richtlinien entgegenstehen außer Kraft.

Muggensturm, den 22.01.1996

Fortgeschrieben durch Gemeinderatsbeschluß vom 19.11.2001, TOP. 100

Späth, Bürgermeister

